

16. März 1971

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

555

B 2

Fällanden

Bau- und Niveaulinien an der künftigen Umfahrungsstrasse, Zelg bis Rohrbach, und an der Schwerzenbachstrasse I. Kl. Nr. 2, Glatt bis Umfahrungsstrasse
Festsetzung

A. Der Bebauungsplan der Gemeinde Fällanden sieht eine künftige nord-östliche Umfahrungsstrasse um das Dorfgebiet von Fällanden vor. Um das hierfür notwendige Gebiet von der einsetzenden Ueberbauung freizuhalten und gleichzeitig eine rechtsverbindliche Abgrenzung für Quartierpläne im Unterdorf zu schaffen, sind Bau- und Niveaulinien festzusetzen. Im einzelnen ist auf die detaillierte Schilderung dieser Vorlage in der Baudirektionsverfügung Nr. 2477 vom 2. Dezember 1970 (Einsprachenentscheid über die Baulinieneinsprachen) zu verweisen.

B. Der Gemeinderat Fällanden stimmte der Bau- und Niveaulinienvorlage am 3. Juni 1969 zu, worauf die Baudirektion deren öffentliche Auflage anordnete. Diese erfolgte auf der Gemeinderatskanzlei Fällanden in der Zeit vom 10. Februar bis 2. März 1970.

Gegen die Vorlage gingen 14 Einsprachen ein. Einer dieser Einsprachen wurde entsprochen, während die übrigen von der Baudirektion mit der bereits zitierten Verfügung Nr. 2477 vom 2. Dezember 1970, soweit darauf einzutreten war, abgewiesen wurden. Die gegen diesen Einsprachenentscheid erhobenen Rekurse wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 885 vom 18. Februar 1971 abgewiesen und der angefochtene Einsprachenentscheid dementsprechend bestätigt.

Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der künftigen Umfahrungsstrasse, Zelg bis Rohrbach,
und an der Schwerzenbachstrasse I. Kl. Nr. 2, Glatt bis Um-
fahrungsstrasse, Gemeinde Fällanden, werden Bau- und Niveau-
linien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreis-
ingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Fällanden unter Beilage eines unterzeichneten Plan-
exemplares;
- Sekretariat der Baudirektion;
- Amt für Regionalplanung;
- Kantonsingenieur;
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (2-fach);
- Strasseninspektor für sich und zuhanden des Kreisingenieurs IV;
- Planungsingenieur;
- Baulinienbüro des Strasseninspektorates;
- Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage eines Doppels der unter-
zeichneten Pläne samt Grundeigentümersverzeichnis und Erläuterun-
gen.

Zürich, 16.3.1971
Mr/st

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär:

i. A. H. Cäng